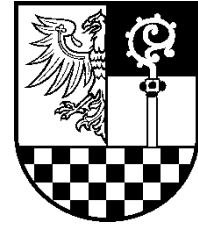


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Teltow-Fläming

Dem Kreistag wird der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte vollständig nach den Regelungen der brandenburgischen Kommunalverfassung und der Haushalts- und Kassenverordnung. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Teltow-Fläming wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises vorgenommen. Die Prüfung für das Jahr 2023 führte im Ergebnis zu Einwendungen, so dass eine eingeschränkte Entlastung empfohlen wurde.

Zu den Feststellungen sowie Wiederholungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV sind nicht ausreichend getroffen. Aufgrund der Umstrukturierung des Fachamtes (FA) Kämmerei zum 01. März 2023 und der Einführung des Anordnungsworkflows bis Juni 2023 für den gesamten Rechnungseingang des Landkreises sind die festgelegten Sicherheitsstandards für die Buchführung gemäß der Teil-DA 46/2014 veraltet. Es sind die Soll-Prozesse und Verantwortlichkeiten nicht klar definiert (§ 44 KomHKV – Sicherheitsstandards). (Prüfungsfeststellungen B1, B2)

Die Teil-DA 46/2014 bedarf einer Aktualisierung. Hierzu besteht grundsätzlich Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Davon unberührt wird durch den elektronischen Rechnungsworkflow der Buchungsvorgang sowie jede buchungs begründende Unterlage revisionssicher abgebildet und ist jederzeit in der Finanzsoftware proDoppik von H&H abruf- und nachweisbar. Die Sicherheitsstandards für die Buchführung sind entsprechend vollständig gewahrt und basieren auf den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung (Richtigkeit; Nachvollziehbarkeit; Vollständigkeit, Manipulationssicherheit, Klarheit). Jeder Geschäftsvorfall wird ordnungsgemäß erfasst, verarbeitet und steht jederzeit zur Prüfung zur Verfügung. Auch das im elektronischen Rechnungsworkflow hinterlegte Rechtekonzept ist im Zuge des Projektes zur Einführung klar definiert worden und gewährleistet ein hohes Maß an Sicherheit.

Sämtliche dazugehörigen Stellenbeschreibungen im FA Kämmerei wurden überarbeitet und an die neue Struktur angepasst. Die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows i. V. m. der Umstrukturierung der Kämmerei stellt die Grundlage für eine gesetzeskonforme Buchführung dar.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zutreffend ist auch, dass die unter B 2 aufgeführten Dienstanweisungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen; für Handvorschüsse und Einnahmekassen sowie zur Führung eines Vertragsregisters den aktuellen Stand der Organisation und der Prozesse nicht mehr vollständig widerspiegeln. Ein entsprechender Aktualisierungsbedarf wird durch die Landrätin geteilt. Insgesamt befindet sich die Verwaltung in einem Konsolidierungs- und Anpassungsprozess, in dem Regelwerke, Prozesse und Organisation schrittweise in Einklang gebracht werden. Personalkapazitäten, die Komplexität der Prozesse und Strukturveränderungen und beispielsweise die digitale Anbindung des Zahlverkehrs und von H&H für i-Kfz bei der Zentralisierung des Straßenverkehrsamtes – 01.04.2026 sind Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung. Bis zum Ende des Jahres 2026 wird avisiert, die erforderlichen und noch ausstehenden Aktualisierungen zum Abschluss zu bringen.

2. Als Wiederholungsfeststellung liegt eine unvollständige Inventur vor. Die letzte ordnungsgemäße Inventur anhand der Inventurrichtlinie des Landkreise TF wurde im HHJ 2017 vorgenommen. Die Missachtung der eigenen Kontrollmechanismen (Inventurrichtlinie) resultiert wiederholt aus der mangelnden Klarheit und Sicherheit in den Prozessen und stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften der KomHKV sowie gegen die GoB dar. (Prüfungsfeststellungen B3)

Die letzte körperliche Inventur wurde im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen. Auch hier besteht grundsätzlich Konsens mit dem Rechnungsprüfungsamt. Dennoch muss auch hier klar der Betrachtungszeitraum gesehen werden. Durch das HKR-Programm (proDoppik von H&H) war in der Vergangenheit eine Erstellung der Jahresabschlüsse ausschließlich bei abgeschlossenen und abgearbeiteten Inventuren möglich.

Der Landkreis fokussierte sich mit Erfolg auf die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse und hat das erste sowie das zweite Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Anspruch genommen. Der Kreistag fasste im April 2019 ein Beschluss zur Anwendung des Gesetzes. Im Zeitraum von 2019 bis 2021 wurden sechs Jahresabschlüsse durch das FA Kämmerei aufgestellt und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Mit dem Beschluss des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 durch den Kreistag am 12. Dezember 2022 wurde die Gesetzeskonformität erlangt. Nur durch die Priorisierung der Aufgaben war die Umsetzung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und somit das Erlangen der Gesetzeskonformität möglich.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine körperliche Bestandsaufnahme personell nicht umsetzbar war, da die Stellen der Anlagenbuchhaltung seit 2017 überwiegend nur zu 50 v. H. besetzt waren. Gemäß § 33 Abs. 2 KomHKV (aktuelle Fassung) ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Hinsichtlich der Bewertung eines Verstoßes gegen die KomHKV sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Für wesentliche Vermögenspositionen – insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Gebäude sowie Lizenzen – werden laufend Buchinventuren durchgeführt. Diese Vermögenswerte unterliegen naturgemäß keiner vergleichbaren physischen Verlustgefährdung. Veränderungen, wie etwa Veräußerungen oder Umstufungen, werden der Kämmerei angezeigt und ordnungsgemäß erfasst.

Mit der zwischenzeitlich erfolgten personellen Stabilisierung der Anlagenbuchhaltung im Jahr 2025 sind nunmehr die Voraussetzungen geschaffen worden, die körperlichen Inventuren wieder regelkonform durchzuführen. Ein entsprechender Zeitplan wurde bereits erarbeitet und ist als Anlage angefügt.

Eine jährliche Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit den Beteiligungen sowie dem Sondervermögen wird vorgenommen. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt korrekt.

3. Wiederholt stellt das RPA die fehlende einheitliche nachvollziehbare Verfahrensweise bei der Bewertung von Vermögen und Kapital, die nicht klaren Verantwortlichkeiten zwischen den Fachämtern und der Kämmerei und die unvollständige Dokumentation unter Berücksichtigung der Grundsätze der GoB gemäß §§ 33, 34 und 49 KomHKV fest. Weiterhin gibt es dazu keine Fortschreibung des Bewertungshandbuches. Heranzuziehen sind hier die Feststellungen aus dem Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming für die HHJ 2015 – 2021 des Ministeriums für Inneres und Kommunales - Kommunalen Prüfungsamt. (Prüfungsfeststellungen B4, B9, B11)

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt gemäß § 35 KomHKV (aktuelle Fassung) in Verbindung mit dem Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertLBbg). Die Bilanzierung des Anlagevermögens erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Abschreibung erfolgt, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden konsequent und in vollem Umfang beachtet. Berechtigte und notwendige Bilanzkorrekturen werden im Rahmen des noch nicht festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

Die Feststellungen aus dem Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming für die Haushaltsjahre 2015 – 2021 des Ministeriums für Inneres und Kommunales – wurden vollumfänglich umgesetzt. Der Ausweis in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz erfolgte ordnungsgemäß und entspricht den geltenden Vorschriften. Künftig wird das FA Kämmerei auf ausführliche Sachverhaltsdarstellungen und Erläuterungen im Rahmen der Berichterstattung verstärkt achten.

Zur Optimierung der Prozesse werden die Fachämter künftig, insbesondere bei Fertigstellungen von Baumaßnahmen detailliertere Begründungen und Nachweise erstellen. Eine entsprechende Checkliste wird bereits durch das FA Kämmerei erarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fortschreibung des Bewertungshandbuches sowie die Erstellung einer Aktivierungsrichtlinie der Prozessoptimierung dienen, jedoch sind diese Regelwerke gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich. Es handelt sich in diesem Zusammenhang lediglich um eine Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, die nicht als rechtliche Verpflichtung zu werten ist. Dennoch wird das FA Kämmerei künftig die Erstellung und Fortführung dieser Regelwerke im Sinne der Prozessoptimierung anstreben. Darüber hinaus sollte das Investitionscontrolling als ein Teilbereich des Controllings im FA Kämmerei etabliert und weiter qualifiziert werden. Dieses könnte sich mit der Steuerung und Kontrolle sämtlicher Investitionen des Landkreises befassen. Damit würden Investitionsentscheidungen auf fundierter Grundlage getroffen und die Wirtschaftlichkeit der Investitionen gemäß § 15 KomHKV könnte effizienter überwacht werden. Des Weiteren würden sämtliche Informationen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen sofort zur Verfügung stehen.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses getroffenen Feststellungen im Bereich der investiven Maßnahmen werden seitens des FA Kämmerei zum Anlass genommen, die bestehenden Prozesse grundlegend weiterzuentwickeln. Zur Sicherstellung einer durchgängig nachvollziehbaren, vollständigen und konsistenten Datenbasis wurden bereits Schritte unternommen, um das Investitionscontrolling strukturell auszubauen und künftig zentral zu bündeln. Die Datenverantwortung liegt dabei eindeutig im zentralen Controlling einschließlich des Investitionscontrollings sowie in der Anlagenbuchhaltung. Der gesamte Prozess der Investitionssteuerung wird dabei verbindlich und durchgängig ausgestaltet. Dies umfasst die Haushaltsplanung unter Federführung des FA Kämmerei, die vollständige und einheitliche buchhalterische Erfassung sowie das darauf aufbauende Controlling.

Parallelstrukturen und voneinander abweichende Datenhaltungen werden im Zuge dessen schrittweise zurückgeführt. Künftig ist sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen zentral in der Kämmerei und in der Finanzsoftware vollständig, einheitlich und nachvollziehbar erfasst sind bzw. dem zentralen Controlling zur Verfügung stehen.

Mit diesen Maßnahmen wird den festgestellten Defiziten gezielt begegnet und eine belastbarere Grundlage für die unterjährige Steuerung sowie eine ordnungsgemäße Abbildung im Jahresabschluss geschaffen.

4. Die Angaben im Anhang gemäß § 58 (2) Nr. 2. KomHKV zu abweichenden Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern (ND) sowie Nr. 3. zu dem periodenfremden Ergebnis, welches durch die notwendigen Bilanzberichtigungen anhand der Prüfungsbeanstandungen des KPA resultiert, sind unvollständig. (Prüfungsfeststellungen B5, B6).

Wie bereits zuvor unter Pkt. 3 erläutert, wurden die Feststellungen des Kommunalen Prüfungsamtes vollumfänglich umgesetzt. Das FA Kämmerei wird künftig verstärkt darauf achten, dass alle gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV (aktuelle Fassung) erforderlichen Angaben vollständig und nachvollziehbar im Anhang dokumentiert werden.

5. Das RPA stellt fest, dass den Bestimmungen des § 16 KomHKV (Investitionen) nicht genug Rechnung getragen wurde (analog zu den Feststellungen des KPA (Prüfvermerk 24.07.2024)). D.h. unter Ermittlung der vollständigen AHK und Folgekosten sollte durch den Kreistag die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden können. (Prüfungsfeststellungen B7)

Die Feststellung, dass keine Ermittlung der vollständigen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der Folgekosten erfolgt sei und zudem keine Vergleichsobjekte herangezogen wurden, trifft nicht zu.

Die entsprechenden Betrachtungen und Bewertungen sind Bestandteil der Bauakte. Es wurden alternative Unterbringungsmöglichkeiten betrachtet und vergleichend bewertet. Hierzu zählten insbesondere die Errichtung einer Containeranlage (Neubau) sowie ein Vergleich mit zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Mietobjekten zur Unterbringung von Flüchtlingen. Damit lagen im Vorfeld der Kaufentscheidung verschiedene Bewertungs- und Vergleichsgrundlagen vor, die in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Die Anforderungen an die systematische und standardisierte Ermittlung sowie Dokumentation von Investitionsentscheidungen sollte weiter geschärft werden (siehe Punkt 3). Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet (s. Prüfungsfeststellungen B7) zudem, dass die ordnungsgemäße Aktivierung sowie Aufteilung der erworbenen Liegenschaft nicht im Dezember 2023 erfolgte. Im Zuge der Bearbeitung des Feststellungsprotokolls jedoch vor dem Hintergrund der strengen Zeitvorgaben und mit dem Ziel, sowohl den qualitativen als auch den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht zu werden und um eine transparente Umsetzung sicherzustellen., wurde die Aktivierung erst zum 1. Januar 2024 vorgenommen.

6. Für das miterworbene Mobiliar wurde ein Kaufpreis i. H. v. 340.000,00 € veranschlagt. Eine Inventarliste für dieses Mobiliar, dass Aussagen über die ursprünglichen AHK, das Anschaffungsdatum, die Restnutzungsdauer und der Buchwert bei Übergabe wurden nur unvollständig im Kaufvertrag berücksichtigt. Aussagen zur Werthaltigkeit und damit die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des Mobiliars für den Zweck des ÜGH können daraus nicht abgeleitet werden. (Prüfungsfeststellungen B8)

Im Rahmen des Erwerbs einer Liegenschaft im Haushaltsjahr 2023 wurde das miterworbene Mobiliar unter Berücksichtigung der dem Kaufvertrag zu entnehmenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bilanziert. Diese Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und gewährleistet eine objektive, verlässliche sowie vorsichtige Bewertung der Vermögensgegenstände. Das AHK-Prinzip stellt dabei eine Wertobergrenze für die Bewertung im Anlagevermögen dar und sichert so die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung.

Die AHK basieren auf tatsächlichen und belegbaren Zahlungsströmen, die den Anschaffungspreis einschließlich der direkten Nebenkosten umfassen. Diese Herangehensweise stellt sicher, dass die Bewertungsansätze auf realen, nachweisbaren Daten beruhen und keine Schätzungen vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass der angesetzte Wert eines Vermögensgegenstandes nicht mehr werthaltig ist, sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Solche Abschreibungen sind dann erforderlich, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt und der beizulegende Stichtagswert des Vermögensgegenstandes dauerhaft unter den aktuellen (Rest-)Buchwert sinkt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen hierzu keine entsprechenden Informationen vor.

7. Gemäß § 27 KomHKV sind alle Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Die Maßnahmen zur Beitreibung wurden aus der Sicht des RPA nicht konsequent ergriffen. (Prüfungsfeststellungen B10)

Gemäß dem Grundsatz der vollständigen und rechtzeitigen Einnahmeerzielung ist sicherzustellen, dass die zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Dem Forderungsmanagement obliegt die Mahnung und die Beitreibung von Forderungen, die Einleitung der Zwangsvollstreckung sowie die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass der Nebenforderungen, insbesondere Gebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen und Auslagen.

Das FA Kämmerei hat sich auch dieser Problematik mit der Umstrukturierung im Jahr 2023 verstärkt angenommen und konzentriert sich, auch mit dem Wechsel der Leitung des Sachgebietes, sehr erfolgreich auf die Optimierung des Forderungsmanagements einschließlich des Mahnwesens. Im Jahr 2024 wurden mehr als 5.000 Mahnungen versendet. Im Jahr 2025 stieg die Zahl auf über 20.000 Mahnungen an. Den Schuldnerinnen und Schuldnern wird zur einfacheren Bezahlung erstmalig der Ausgleich der Forderung durch die Einbindung eines QR-Codes per Smartphone zur Verfügung gestellt. Dies führte bereits im Jahr 2024 zu einem positiven Trend bei den Beitreibungen.

Für eine Vielzahl der Fachämter werden inzwischen regelmäßige Mahnläufe durchgeführt. Die geplante Implementierung eines zentralen Rechnungsausganges kann die haushaltsrechtlichen Anforderungen standardisieren und absichern.

8. Die Abrechnung der Kennzahlen auf Produktebene gemäß § 56 (2) KomHKV für die Wirtschaftlichkeit der Produkte und zur Abbildung des Grades der Zielerreichung ist mit dem Jahresabschluss 2023 nicht erfolgt. (Prüfungsfeststellung B12)

Es besteht Konsens zum Sachverhalt. Mit der Neufassung der KomHKV sind nur noch für die wesentlichen Produkte die zu erreichenden Produktziele vorzugeben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben. Es ist vorgesehen diese wesentlichen Produkte zu definieren, für diese Kennzahlen vorzugeben und in den künftigen Jahresabschlüssen abzurechnen.

Schlussbetrachtung

Gemäß § 80 Abs.1 BbgKVerf (aktuelle Fassung) ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten Beanstandungen betreffen nicht aktualisierte Dienstanweisungen, das Fehlen einer Inventur im Jahr 2023, unvollständige Angaben im Anhang, die Erfassung einzelner Vermögensgegenstände, die Beitreibung von Forderungen, das Fehlen einer Aktivierungsrichtlinie, die Fortschreibung des Bewertungshandbuches sowie die Abrechnung von Kennzahlen.

Das durch den vorliegenden Jahresabschluss vermittelte Gesamtbild der wirtschaftlichen Situation des Landkreises wird dadurch nicht beeinflusst. Die Beanstandungen haben keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises.

Luckenwalde, 19. März 2026

Wehlan

Anlage: Zeitplan für die Inventuren

		2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
SAV und ADV- Technik	Kreishaus			x					x	
	Schulen				x					x
	Außenstellen		x					x		
(Buch)Inventur	Software	x				x				x
	Grundstücke/ Gebäude	x				x				x
	Infrastruktur	x				x				x
Jahresabschluss- arbeiten	Festwerte	x				x				x
	Sonderposten	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	AiB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	ARAP	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die Inventur des Sachanlagevermögens und der ADV-Technik soll alle 5 Jahre, die Buchinventur alle 4 Jahre durchgeführt werden.

Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Festwerte soll alle 4 Jahre im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durchgeführt werden. Die Inventur der Sonderposten, Anlagen im Bau und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt jährlich mittels Bestandslisten.

Die Planung und Koordinierung der Inventur erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit den Inventurverantwortlichen und den Inventurteams unverzichtbar.